



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 37 Bekanntmachung über die Widmung der Erschließungsanlage „Akazienhain -von Akazienhain bis Einmündung Schlehdornweg-“
- 38 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A - Auerbachstraße -, Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
23.06.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

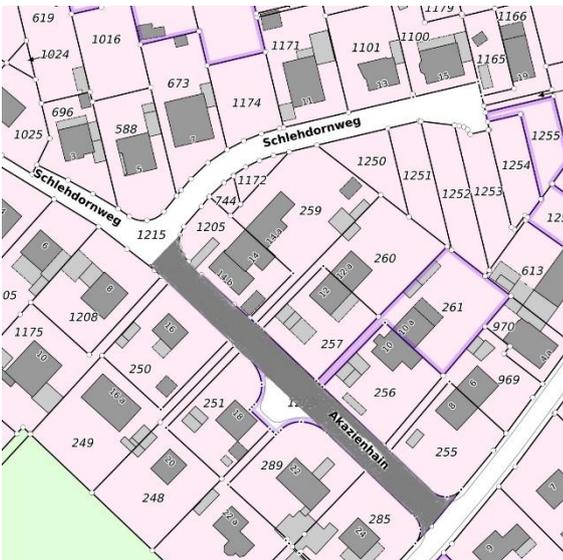
37

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage „Akazienhain – von Akazienhain bis Einmündung Schlehdornweg“ - für den öffentlichen Verkehr.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan 92 – Akazienhain - sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 110 Flurstücke 1203 tlw. und 1215 tlw., die der Erschließungsanlage „Akazienhain – von Akazienhain bis Einmündung Schlehdornweg –“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden. Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die Erschließungsanlage als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gem. § 42 Abs. 2 StVO i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 19.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

38

Bekanntmachung

vom 23.06.2023

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 die

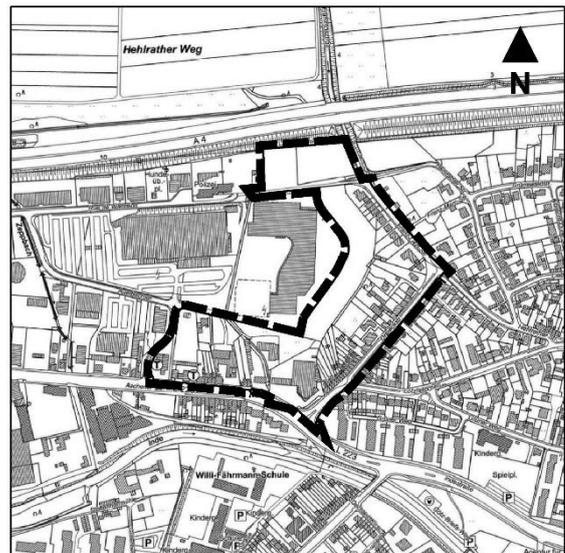
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die

öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße –

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt werden.



Auszug aus der ABK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 271 A. Es handelt sich um einen reinen Textbebauungsplan. Das Plangebiet liegt in Eschweiler innerhalb des Siedlungsschwerpunktes am westlichen Rande des Stadtzentrums und umfasst eine Fläche von ca. 8,02 ha.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Aktualisierung der textlichen Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsbetriebe. Gleichzeitig werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Fahrradfachmarktes an geeignetem Standort geschaffen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße – einschließlich Begründung, findet im Zeitraum vom

05.07.2023 bis einschließlich 07.08.2023

statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße – einschließlich Begründung und die Bekanntmachung können während des oben genannten Zeitraums unter

www.eschweiler.de/buergerbeteiligung

im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden.

Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße – inkl. Legende und textliche Festsetzungen
- Begründung

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 19.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin